

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen über die Erstellung und Lieferung von Text-, Konzept- und/oder Public Relations (PR)- Leistungen (im Folgenden kurz Kommunikationsleistungen) zwischen Eva-Maria Braun, Sutristraße 14, 96049 Bamberg (im Folgenden kurz Frau von Wort) und dem Auftraggeber.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Sie gelten nur dann, wenn Frau von Wort ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## 2. Angebot und Vertragsschluss, Vertragsdurchführung

2.1 Der Vertrag zwischen Frau von Wort und dem Auftraggeber über die vergütungspflichtige Erstellung und Lieferung von Kommunikationsleistungen kommt durch ein entsprechendes Angebot von Frau von Wort über den Inhalt der Kommunikationsleistung und die Höhe der Vergütung in Schrift- oder Textform (E-Mail) und die Annahme des Angebots (Auftragsbestätigung) in Schrift- oder Textform (E-Mail) durch den Auftraggeber zustande.

2.2 Die in einem Angebot genannten Termine über die Fertigstellung und Ablieferung der Kommunikationsleistungen sind lediglich voraussichtliche Angaben und unverbindlich. Eine verbindliche Terminzusage bedarf der gesonderten ausdrücklichen Erklärung durch Frau von Wort in Schrift- oder Textform.

2.3 Die Lieferung der Kommunikationsleistungen wie auch ihrer Entwürfe durch Frau von Wort an den Auftraggeber erfolgt digital per E-Mail im Word- oder PDF-Format, sofern nicht anders zwischen Frau von Wort und dem Auftraggeber gesondert vereinbart. Entwürfe werden entsprechend von Frau von Wort als solche gekennzeichnet, eine Entfernung dieser Kennzeichnung ist ausdrücklich untersagt.

2.4 Sofern zwischen den Parteien nicht anderweitig gesondert vereinbart, beinhaltet die vertraglich vereinbarte Vergütung zwei Korrekturschleifen nach Zurverfügungstellung eines ersten Entwurfs. Gewünschte Änderungen sind zwischen Frau von Wort und dem Auftraggeber zu besprechen und werden von Frau von Wort eingearbeitet. Frau von Wort ist berechtigt, weitere Korrekturschleifen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

2.5 Im Rahmen der Leistungserbringung ist Frau von Wort auf Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers angewiesen. Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers bestehen in der Zurverfügungstellung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Auskünften, Materialien und/oder Daten (im Folgenden kurz Auftraggeberinhalte) in analoger (Drucksachen, Unterlagen etc.) oder digitaler (per E-Mail, CD-ROM Datenträger) Form. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Frau von Wort die Auftraggeberinhalte kostenfrei und rechtzeitig und/oder auf Anforderung bzw. Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Zur Verfügung gestellte Unterlagen, Drucksachen und Datenträger werden nach Vertragsdurchführung wieder an den Auftraggeber zurückgegeben.

Frau von Wort ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Auftraggeberinhalte auf ihre Richtigkeit und/oder Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass die Auftraggeberinhalte weder gegen geltendes Recht verstoßen noch die Rechte Dritter verletzen.

2.6 Frau von Wort schuldet keinerlei Erfolg und/oder Zweck, den der Auftraggeber mit dem Einsatz bzw. der Nutzung der Kommunikationsleistungen anstrebt bzw. beabsichtigt.

2.7 Frau von Wort ist zeitlich unbeschränkt berechtigt, den Auftraggeber einschließlich seiner Branche und mit Verschlagwortung des Vertragsinhalts als Referenz auf ihrer Website und/oder zu Eigenmarketingzwecken in Printmaterialien zu nennen.

## 3. Urheberrecht, Rechteeinräumung

3.1 Sämtliche von Frau von Wort im Rahmen der Vertragsdurchführung erstellten Kommunikationsleistungen wie auch Entwürfe hiervon, unabhängig ob in analoger oder digitaler Form und welchem Format, sind urheberrechtlich geschützte Werke und unterliegen dem Schutz des Urhebergesetzes. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten begründen kein Miturheberrecht an den Kommunikationsleistungen.

3.2 Sofern nicht gesondert schriftlich vereinbart, räumt Frau von Wort dem Auftraggeber an den gelieferten Kommunikationsleistungen (Finalversionen) ein nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht in Unterlizenz zu vergebendes, zeitlich unbefristetes und räumlich auf Deutschland sowie inhaltlich auf den jeweiligen, im Vertrag definierten Verwendungszweck beschränktes Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Veröffentlichung ein. Eine Einräumung von Nutzungsrechten an zur Verfügung gestellten Entwürfen erfolgt ausdrücklich nicht, die Veröffentlichung von Entwürfen ist nicht gestattet.

3.3 Eine Bearbeitung (Änderung, Kürzung, Übersetzung, Ergänzung etc.) der gelieferten Kommunikationsleistungen sowie der Entwürfe durch den Auftraggeber ist nicht gestattet und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Frau von Wort.

3.4 Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung durch den Auftraggeber.

3.5 Frau von Wort weist auf die gesetzliche Bestimmung hin, dass sie auf sämtlichen Vervielfältigungen und Veröffentlichungen der Kommunikationsleistungen, egal ob in analoger oder digitaler Form, als Urheberin zu nennen ist, sofern nicht zwischen Frau von Wort und dem Auftraggeber etwas Abweichendes vereinbart wird.

## 4. Vergütung, Abnahme, Rechnungsstellung

4.1 Die Vergütung der vertraglich vereinbarten Kommunikationsleistungen wird nach Ablieferung der Kommunikationsleistungen (Finalversionen) in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist nach Erhalt der Rechnung sofort und

ohne Abzüge zahlbar. Frau von Wort ist berechtigt, Vorauskasse eines Teilbetrages der vertraglich vereinbarten Vergütung zu verlangen und entsprechende Rechnung zu stellen.

4.2 Die Abnahme der abgelieferten Kommunikationsleistungen kann nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Vertrages besteht entsprechende Gestaltungsfreiheit von Frau von Wort. Offensichtliche Mängel (z.B. Rechtschreibfehler) sind innerhalb von 5 Kalendertagen nach Ablieferung in Schrift- oder Textform anzuzeigen, danach gilt die Kommunikationsleistung als mangelfrei.

4.3 Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers richten sich die Rechte von Frau von Wort nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.4 Mit Gegenansprüchen kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt sind oder von Frau von Wort ausdrücklich anerkannt sind.

## 5. Fremdleistungen, Nebenkosten, Spesen

5.1 Frau von Wort kann im Rahmen ihres Netzwerkes auf Dienstleister aus den Bereichen Gestaltung, Grafik und Programmierung zurückgreifen. Sofern im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Frau von Wort und dem Auftraggeber solche Dienstleistungen von Drittdienstleistern zusätzlich benötigt werden sollten, ist Frau von Wort nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt, die notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beim Drittdienstleister in Auftrag zu geben. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, Frau von Wort entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen. Vertragspartner des Auftraggebers ist in diesem Fall ausschließlich der Drittdienstleister, ein solcher Vertragsschluss wird durch Frau von Wort lediglich vermittelt. Die Einzelheiten werden zwischen Frau von Wort und dem Auftraggeber in Einzelfall gesondert vereinbart.

5.2 Im Rahmen der Vertragsausführung entstehende Nebenkosten (z.B. Kopier- und Druckkosten) sind durch den Auftraggeber gegen Nachweis zu erstatten und werden durch Frau von Wort in Rechnung gestellt.

5.3 Etwaig anfallende Kosten für Reisespesen sind vom Auftraggeber zu erstatten, jedoch nur, wenn die Reise vorab mit dem Auftraggeber abgesprochen wurde. Hotel- und Reisekosten (Bahn, Flugzeug) werden dabei gegen Rechnungsbeleg, mit dem PKW gefahrene Kilometer pauschal mit 0,30 € pro Kilometer erstattet.

## 6. Haftung und Freistellung

6.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit Frau von Wort nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einfacher Fahrlässigkeit wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet, also für Pflichten, die Frau von Wort dem Auftraggeber nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für den Verlust von zur Verfügung gestellten Inhalten (Datenverlust) besteht allein bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung in Fällen höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

6.2 Im Falle der Beauftragung von Drittdienstleistern im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers (siehe Ziffer 5.1) übernimmt Frau von Wort keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die Leistungen und das Handeln des Drittdienstleiters.

6.3 Der Auftraggeber haftet allein dafür, dass sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Auftraggeberinhalte und ihre Verwendung durch Frau von Wort weder gegen geltendes Recht verstoßen noch die Rechte Dritter (z.B. Urheberrecht, Markenrecht, Persönlichkeitsrechte) verletzen. Der Auftraggeber stellt Frau von Wort von sämtlichen Ansprüchen, unabhängig von Rechtsgrund, Art und Höhe, unverzüglich auf erstes Anfordern hin vollständig frei, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen Frau von Wort geltend machen.

6.4 Der Auftraggeber haftet dafür, dass zur Verfügung gestellte Datenträger technisch einwandfrei (insbesondere frei von Viren) und frei von Rechten Dritter sind. Der Auftraggeber ersetzt Frau von Wort den aus der Benutzung fehlerhafter Datenträger entstandenen Schäden, im Übrigen gilt Ziffer 6.2 entsprechend.

6.5 Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Kommunikationsleistungen den gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Vorschriften entsprechen und/oder die Rechte Dritter nicht verletzen. Eine solche juristische Prüfung gehört nicht zu den vertraglichen geschuldeten Leistungen von Frau von Wort. Eine Haftung von Frau von Wort gegenüber dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt Frau von Wort von sämtlichen Ansprüchen, unabhängig von Rechtsgrund, Art und Höhe, unverzüglich auf erstes Anfordern hin vollständig frei, die Dritte gegen Frau von Wort geltend machen, weil der Auftraggeber die Kommunikationsleistungen nutzt und verwendet.

## 7. Schlussbestimmungen

7.1 Sollte eine der Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung, die unter Berücksichtigung des Interesses der Parteien der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Lücken im Vertrag.

7.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

7.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Frau von Wort und dem Auftraggeber ist Bamberg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

Stand: 01.04.2014